



Gemeinde Hausen bei Würzburg

Kurzprotokoll über die öffentliche 29. Sitzung des Gemeinderates

TOP 1 Bewirtschaftung des Gemeindewaldes: Jahresbetriebsplan 2022 und -Nachweisung 2021

Sachverhalt:

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Jahresbetriebsplan 2022 mit Jahresbetriebs-Nachweisung 2021 für Forstbetriebsarbeiten des Gemeindewaldes Hausen vorgelegt. Dieser beinhaltet neben dem Abgleich der Holzeinschläge und Waldpflegeflächen auch die geplanten Einzelmaßnahmen mit den voraussichtlichen Kosten bzw. Einnahmen.

Der Förster hat für 2022 umfangreiche Pflegearbeiten eingeplant, die von Forstunternehmen durchgeführt werden sollen. Auch der Leiter des Gemeindebauhofs spricht sich für die Durchführung der Pflegemaßnahmen aus. Dafür sind im Jahresbetriebsplan entsprechende Kosten vorgesehen.

Um das Ergebnis bei der Endnutzung des Wertholzes zu erreichen braucht es auch die Beauftragung von Forstunternehmen, die den Einschlag zumindest teilweise durchführen.

Der Plan wird vom Revierförster Herr Hahn vorgestellt.

Gemeinderat Werner Mohr stellt fest, dass bei der Jungwaldpflege inzwischen ein deutliches Defizit vorliegt, dabei ist die Pflege junger Bäume eine wichtige Investition in die Zukunft.

Herr Hahn teilt hierzu mit, dass es geplant ist, das Defizit in 3 Jahren abzubauen. Dies soll durch den vermehrten Einsatz von Lohnunternehmen erreicht werden. Ein Anteil dieser zusätzlichen Kosten soll durch verschiedene Förderprogramme für die Waldbewirtschaftung finanziert werden.

Auf Anfrage von Gemeinderat Rainer Hetterich erläutert Herr Hahn, dass in den letzten Jahren viel in den Wegebau investiert wurde und aktuell kein Bedarf besteht. Daher wurde dies für 2022 nicht in die Planung aufgenommen.

Gemeinderat Werner Mohr erkundigt sich nach dem Verhältnis der in 2021 tatsächlich angefallenen Kosten im Vergleich zu den geschätzten Kosten der vorliegenden Planung 2022.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt mit, dass die Berechnungen für 2021 vom Kämmerer noch fertiggestellt werden müssen. Wenn sie vorliegen, werden sie dem Gemeinderat vorgestellt. Er weist darauf hin, dass das Soll des Betriebsplan u.a. wegen Zeitmangel und zusätzlichen Ausfällen beim Bauhof nicht erfüllt werden konnte.

Gemeinderat Werner Mohr bittet darum, den Gemeinderat zu informieren, wenn für die Jungwaldpflege Förderungen in Frage kommen bzw. beantragt werden.

Abschließend regt Zweiter Bürgermeister Bruno Strobel an, künftig den Jahresbetriebsplan vorab im Landwirtschafts-, Umwelt- und Forstwirtschaftsausschuss zu diskutieren.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg beschließt für Forstbetriebsarbeiten des Gemeindevwaldes Hausen die in der heutigen Sitzung vorgestellte Jahresbetriebsplanung 2022 und genehmigt die Jahresbetriebs-Nachweisung 2021.

einstimmig beschlossen Ja 13

TOP 2	1. Änderung der Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten (Kindergartengebührensatzung)
--------------	--

Sachverhalt:

Das Altenheim, aus welchem das Mittagessen für den Kindergarten Rieden geholt wird, erhöht den Preis für das warme Mittagessen ab 1. Februar 2022 auf 3,20 € (bisher 2,70 € seit 01.09.2019). Dies entspricht einer Erhöhung um 18,5 %.

Bisher wurde unter Berücksichtigung der Nebenkosten (Aufwandsentschädigung Fahrer, Servierwagen, Wärmeplatten, etc.) ein Verkaufspreis von 3,50 €/Essen zugrunde gelegt. Dadurch, dass in der Vergangenheit weniger Essen bestellt wurden, als tatsächlich Kinder verpflegt wurden, errechnete sich so folgende monatliche Essensgebühr:

- 55,00 € bei einer Teilnahme an fünf Tagen in der Woche,
- 33,00 € bei einer Teilnahme an drei Tagen in der Woche.

Dies entspricht einem realen Verkaufspreis von 3,14 €/Essen.

Bei der Erhöhung der monatlichen Essensgebühr muss zum einen berücksichtigt werden, dass

- die Anzahl der beim Altenheim abgeholt Essen inzwischen der laut Buchungsbeleg bestellten Mittagessen entspricht und die monatlichen Gebühren 36,75 € bzw. 61,25 € betragen müssten.
- die Preissteigerung von Februar bis August von der Gemeinde getragen wird, da aufgrund der Buchungsbelege erst zum neuen Kindergartenjahr eine Erhöhung möglich ist.

Wird die Preiserhöhung von 18,5 % weitergegeben erhöht sich der Grundpreis von 3,50 € auf 4,15 € pro Essen. Daraus errechnen sich folgende monatliche Gebühren:

- bei 5 Essen pro Woche 72,63 €
- bei 4 Essen pro Woche 58,10 €
- bei 3 Essen pro Woche 43,58 €

Bisher wurde nach dem Prinzip verfahren, dass durch das Mittagessen keine Kosten für die Gemeinde anfallen sollen. Um das Mittagessen kostendeckend abzuwickeln, müsste der Preis pro Essen mindestens 4,30 € betragen, was folgende monatliche Gebühren ergibt:

- bei 5 Essen pro Woche 75,25 €
- bei 4 Essen pro Woche 60,20 €
- bei 3 Essen pro Woche 45,15 €

Für die Erhöhung der Essenspauschale muss die entsprechende Satzung zum 01.09.2022 geändert werden.

Auf Anfrage von Gemeinderat Werner Mohr teilt Erster Bürgermeister Bernd Schraud mit, dass nur in Rieden Mittagessen gebucht werden kann, wobei es in der Krippe Pflicht ist und im Kindergarten optional gebucht werden kann.

In Erbshausen haben die Umfragen in der Vergangenheit ergeben, dass diesbezüglich nur vereinzelte Wünsche existieren. Daher wird hier kein Mittagessen angeboten.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg setzt die monatliche Essensgebühr für den Kindergarten Rieden ab 01.09.2022 auf 45,15 € für 3 Essen pro Woche, 60,20 € für 4 Essen pro Woche und 75,25 € für 5 Essen pro Woche fest.

Er beschließt folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde Hausen bei Würzburg vom 26.11.2020:

§ 1

§ 6 Absatz 2 der Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

- „(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen im Kindergarten Rieden teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr monatlich
- bei einer Teilnahme an drei Tagen in der Woche 45,15 Euro,
 - bei einer Teilnahme an vier Tagen in der Woche 60,20 Euro,
 - bei einer Teilnahme an fünf Tagen in der Woche 75,25 Euro.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. September 2022 in Kraft.

einstimmig beschlossen Ja 13

TOP 3 Antrag des St. Elisabeth-Vereins e.V. auf Kostenübernahme des Defizites für das Kalenderjahr 2021 und Genehmigung der Kostenübernahme des Defizites für das Kalenderjahr 2020

Sachverhalt:

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde darüber informiert, dass für eine sichere finanzielle Abmachung zum Betrieb des Kindergartens Hausen mit dem St. Elisabeth-Verein Hausen e.V. im April 2020 eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet wurde. Diese sieht u.a. den Zuschuss der Gemeinde für den ungedeckten Betriebsaufwand in Höhe von max. 30.000 € vor. Eine Begrenzung der Defizitübernahme wurde im Rahmen der nötigen Überprüfung des Vertrages durch die Kommunalaufsicht gefordert.

Im Jahr 2021 beträgt das Defizit aufgrund gestiegener Personalkosten, u.a. durch das Mehrpersonal in der Kleinkindgruppe, 40.743,47 €.

Gegen den Vorschlag der Verwaltung, zunächst die in der Vereinbarung geregelten 30.000 € zu überweisen und in der nächsten Gemeinderatssitzung über den Restbetrag zu entscheiden, um so die Löhne zu sichern, wurden keine Einwände erhoben.

In den letzten Jahren wurden folgende Defizite übernommen:

2020	16.309,80 €
2019	---
2018	16.880,62 €
2017	10.815,06 €
2016	23.640,74 €

Das Defizit aus 2020 wurde erst nach der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung übernommen. Da diese jedoch erst zum 1.1.2021 in Kraft getreten ist, bedarf es noch einer Genehmigung durch den Gemeinderat.

Auf Anfrage von Gemeinderat Thomas Stuckenbrok, teilt Erster Bürgermeister Bernd Schraud mit, dass die Kosten (der Haushalt) des Kindergartens Hausen nicht über denen der gemeindlichen Kindergärten liegen.

Beschluss:

Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht der Gemeinde stimmt der Gemeinderat Hausen bei Würzburg der Übernahme des über die in der Kooperationsvereinbarung zwischen dem St. Elisabeth Verein e.V. und der Gemeinde Hausen geregelte Übernahme des ungedeckten Betriebsaufwands in Höhe von jährlich max. 30.000 € hinausgehenden aus dem Betrieb des Katholischen Kindergartens St. Elisabeth im Jahr 2021 entstandenen Defizits in Höhe von 10.743,47 € zu.

Des Weiteren genehmigt der Gemeinderat Hausen bei Würzburg ohne Anerkennung einer Rechtspflicht der Gemeinde die Übernahme des aus dem Betrieb des Katholischen Kindergartens St. Elisabeth des St. Elisabeth-Vereins Hausen e.V. im Jahr 2020 entstandenen Defizits in Höhe von 16.309,80 €.

mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 1

TOP 4 2. Antrag auf Änderung einer bereits genehmigten Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses mit zwei Carports auf dem Grundstück Fl. Nr.1771/5, Am Gansgraben 62 und 62 a, Gemarkung und GT Hausen: Errichtung einer Stützmauer an zwei Grundstücksgrenzen und zwei Balkonen auf bestehenden Anbauten

Sachverhalt:

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen, seit 21. August 1997 wirksamen, Bebauungsplans „Gansgraben“ und zwar in dessen Plangebiet „PG 2“.

Dem ursprünglichen Antrag auf Errichtung des Zweifamilienwohnhauses mit zwei Carports sowie zwei offenen Stellplätzen hat der Grundstücks- und Bauausschuss des Gemeinderates durch Beschluss in seiner 43. Sitzung am 22. Januar 2020 unter gleichzeitiger Zustimmung zum Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Gansgraben“ hinsichtlich der Dachform (Walmdach mit 25 Grad Dachneigung anstelle eines Satteldaches mit einer Dachneigung zwischen 30 und 38 Grad Dachneigung) zugestimmt.

Die Genehmigung des Landratsamtes Würzburg erfolgte am 25. Mai 2020.

Das Bauvorhaben wurde jedoch mit Abweichungen vom genehmigten Plan errichtet:

- Errichtung von Balkonen auf den beiden Anbauten an der West- und an der Ostseite,
- Auffüllungen im nordöstlichen Grundstücksbereich von über 1,0 m,
- Errichtung einer an der höchsten Stelle 1,78 m hohen Stützmauer an der nördlichen und auf einer Länge von 5,05 m an der östlichen Grundstücksgrenze,
- Überschreitung der Höhe von 2 m für die Einfriedung durch Errichtung eines Leichtbau-Metallzauns als Absturzsicherung auf der Stützmauer.

Um hinsichtlich der Höhe der Stützmauer und hinsichtlich des Maßes der Abgrabungen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans sowie wegen der Höhe der Einfriedung im Hinblick auf das Abstandsflächenrecht die Zulassung einer isolierten Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu erhalten, haben am 09. Dezember 2021 die Bauherren im Rahmen einer 1. Änderung zur Baugenehmigung folgende Anträge vorgelegt:

- Antrag auf isolierte Befreiungen

für

- die Errichtung einer Stützmauer (die an der höchsten Stelle 1,78 m hoch ist, also höher als 1,00 m) an der nördlichen sowie auf einer Länge von 5,05 m an der östlichen Grundstücksgrenze

und

- ein Auffüllen im nordöstlichen Grundstücksbereich (mit maximal 1,48 m, also mehr als 1,0 m) sowie
- Antrag auf isolierte Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften des Abstandsflächenrechts im Sinne des Art. 6 BayBO.

Die Zustimmung der Gemeinde zu den genannten Anträgen wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 16. Dezember 2021 beschlossen.

Die Überprüfung durch das Landratsamt Würzburg macht jedoch weitere Bauplanänderungen erforderlich, für die die Bauherren am 31. Januar 2022 einen weiteren Änderungsantrag vorgelegt haben, der im Wesentlichen folgendes beinhaltet:

- Reduzierung der Stützmauer und Reduzierung der Auffüllung jeweils auf 1,00 m Höhe und damit Einhaltung der entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplans.

- Antrag auf isolierte Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Abstandsflächen.

- Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Herstellung eines übergangslosen Anschlusses des Grundstücksgeländes an das natürliche Gelände der Nachbargrundstücke.

- Antrag auf Zulassung im Sinne des § 23 Baunutzungsverordnung (-BauNVO) wegen Lage einer Stützmauer außerhalb der Baugrenzen.

Der Antrag auf isolierte Abweichung wird wie folgt bezeichnet:

Für die Kombination von Windfang und Balkon fallen Abstandsflächen an. Die Abstandsflächen liegen hierbei auf den östlichen und westlichen Nachbargrundstücken.

Er wird wie folgt begründet:

Bei der Überschreitung handelt es sich um eine unwesentliche Überschreitung. Die Abstandsflächen liegen auf einer Länge von 2,99 m auf der östlichen Grundstücksgrenze nur 0,375 m bzw. 0,17 m sowie auf der westlichen Grundstücksgrenze nur 0,26 m bzw. 0,085 m auf dem jeweiligen Nachbargrundstück. Der Mindestabstand von 2,50 m zu den jeweiligen Grundstücksgrenzen wird eingehalten. Weiter sind die betroffenen Nachbarn mit der Ausführung des Balkons auf dem bestehenden Vorbau einverstanden.

Der Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans wird ebenso wie der Antrag auf Zulassung gem. § 23 Abs. 5 BauNVO wegen der Lage einer Stützmauer außerhalb der Baugrenzen wie folgt begründet:

Die Bauherren planen eine Anpassung des Geländeneiveaus an das vorhandene Geländeneiveau der Nachbarn im nordwestlichen Bereich (Flur-Nr. 1771/6 und 1771/9). Weiter planen die Bauherren eine möglichst moderates Geländegefälle, woraus Aufschüttung und Stützmauer, mit einer maximalen Höhe von 1,0 m (an der Grundstücksgrenze), resultieren.

Dabei wird die laut Bebauungsplan festgesetzte maximal zulässige Auffüllungshöhe und Stützmauerhöhe eingehalten. Lediglich die Lage der Stützmauer bedarf einer Befreiung, da der Bebauungsplan einen übergangslosen Anschluss an die Nachbargrundstücke und die Lage innerhalb der Baugrenzen vorschreibt.

Die Auffüllung und Stützmauer befindet sich auf der straßenabgewandten Seite des leicht hängig verlaufenden Baugrundstückes jeweils auf der nördlichen und östlichen Grundstücksgrenze und fällt damit in Bezug auf das laut Bebauungsplan angestrebte städtebauliche Erscheinungsbild nicht so stark ins Gewicht, da straßenseitig (Südseite) ein übergangsloser Anschluss, auch an die seitlichen Nachbargrundstücke, erfolgt.

Die erhöhten Flächen an den Nachbargrenzen sollen nicht als Aufenthaltsflächen genutzt, sondern mit einer in den Planunterlagen bereits dargestellten Bepflanzung, auch im Hinblick auf den Wohnfrieden zu den Nachbarn hin abgeschirmt werden.

Die Höhe der Auffüllung bzw. Stützmauer und einer Absturzsicherung überschreitet an keiner Stelle 2,0 m von natürlichem Gelände aus gesehen, womit die nachbarlichen Belange auch im Sinne des Art. 6 BayBO erfüllt werden. Die Bauausführung wurde mit den betroffenen Nachbarn abgesprochen und alle angrenzenden Nachbarn stimmen dem Bauvorhaben zu.

Die geplante Bauausführung fügt sich gut in die nähere Umgebung ein. Im Baugebiet „Gansgraben“ sind mehrere, vergleichbare Geländeänderungen und Stützmauern zu finden. Hierbei ist der übergangslose Anschluss an das vorhandene natürliche Gelände der Nachbargrundstücke ebenfalls nicht erfolgt bzw. die Stützmauern liegen außerhalb der Baugrenze.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt unter gleichzeitiger Zustimmung

- zum Antragen auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Gansgraben“

-- der nicht übergangslosen Herstellung des Geländes zum Gelände der Nachbargrundstücke

- zum Antrag auf isolierte Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften des Art. 6 BayBO (Abstandsflächenrecht)

- sowie zum Antrag auf Zulassung gem. § 23 Abs. 5 BauNVO wegen Lage der Stützmauer außerhalb der Baugrenzen

dem Änderungsantrag zu einem beantragten/genehmigten Verfahren (2. Antrag auf Änderung zur Baugenehmigung für das Zweifamilienwohnhaus mit zwei Carports, AZ.: FB22-602-BG-

2020-38) für die Errichtung einer Stützmauer an der nördlichen und teilweise östlichen Grundstücksgrenze sowie zur Errichtung von Balkonen auf den bestehenden Anbauten

auf dem Grundstück Fl. Nr. 1771/5, Am Gansgraben 62 und 62 a, Gemarkung und GT Hausen, in der vorliegenden Form zu.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die Nachbarschaftsunterschriften auf dem Plan einzuholen sind.

einstimmig beschlossen Ja 13

**TOP 5 Bebauungsplan "Püssensheimer Straße", Gemeinde Bergtheim, OT Dipbach
- Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**

Sachverhalt:

Bereits in der 7. Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses vom 28.04.2021 wurde über die Aufstellung des Bebauungsplans „Püssensheimer Straße“ der Gemeinde Bergtheim informiert. Der Ausschuss erhob gegen die Aufstellung des Bebauungsplans in der vorliegenden Form vom 24.02.2021 keine Bedenken und Anregungen.

Nachdem im Rahmen der Behördenbeteiligung Bedenken gegen die Wahl des Verfahrens aufgezeigt wurden, entschied der Gemeinderat der Gemeinde Bergtheim, das „beschleunigte“ Verfahren in ein „Regelverfahren“ zu überführen. Außerdem wurden die eingegangenen Stellungnahmen abgewogen. Für den so geänderten Entwurf in der Fassung vom 04.10.2021 fand eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange statt.

Dieser Entwurf unterschied sich von der vorherigen Fassung durch folgende Änderungen:

- Aktualisierung des Layouts des Plankopfes
- Änderung der Formulierung der textlichen Festsetzung (IV) 1.5.2
von „Abweichend von 1.5.1 sind je Wohngebäude mit jeweils einer Wohneinheit mind. 3 Stellplätze nachzuweisen. Je weiterer Wohneinheit sind jedoch zusätzlich 2 weitere Stellplätze nachzuweisen.“
auf „Abweichend von 1.5.1 sind je Wohngebäude mit jeweils einer Wohneinheit mind. 3 Stellplätze nachzuweisen; mind. jedoch 2 Stellplätze je Wohneinheit bei mehreren Wohneinheiten. Diese dürfen nicht gefangen sein.“

Auch gegen diese Fassung vom 04.10.2021 erhob der Grundstücks- und Bauausschuss in seiner 12. Sitzung vom 25.11.2021 keine Einwände.

Durch die Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg haben sich aber nochmals redaktionelle und inhaltliche Änderungen ergeben. Diese betreffen u.a. redaktionelle Korrekturen von Darstellungen im Planteil und der Legende, redaktionelle Korrekturen zur besseren Verständlichkeit der textlichen Festsetzungen sowie Konkretisierungen zu den Höhenfestsetzungen und den Festsetzungen zum Immissionsschutz.

Hierdurch wurde eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg erhebt gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Püssensheimer Straße“ der Gemeinde Bergtheim, OT Dipbach, in der aktuell vorliegenden Fassung vom 18.01.2022 keine Bedenken und Anregungen.

einstimmig beschlossen Ja 13

TOP 6 Leistungsverzeichnis für die Grünflächengestaltung der Straßen Am Sportplatz und Mühlhausener Straße und des Spielplatzes Obere Straße Rieden

Sachverhalt:

Da in der 23. Sitzung vom 16.09.2021 die für die Grünflächengestaltung der Straßen Am Sportplatz und Mühlhausener Straße angesetzten Kosten noch als zu hoch angesehen und das Fehlen eines reellen Leistungsverzeichnisses beanstandet wurde, wurde eine Vorstellung des Leistungsverzeichnisses im Grundstücks- und Bauausschuss vor der Ausschreibung gefordert.

In der letzten Bauausschusssitzung vom 26.01.2022 wurde über das Leistungsverzeichnis mit Kostenvoranschlag für die Pflanzarbeiten in der „Mühlhausener Straße“ und der Straße „Am Sportplatz“ gesprochen. Rückmeldungen und Fragen zu verschiedenen Positionen wurden daraufhin an das Büro Dietz & Partner weitergegeben. Nach zwei folgenden Telefongesprächen mit dem Planer liegen nun die überarbeiteten Leistungsverzeichnisse mit Kostenvoranschlag vor.

Insgesamt wurden, vor allem bei den Positionen die im Zusammenhang mit Erdarbeiten stehen, Mengen reduziert. Zu einigen Punkten, zu denen es bei der letzten Bauausschusssitzung Anmerkungen gab, ist folgendes zu erläutern:

Pos. 1.01.1 Baustelleneinrichtung vorhalten

Da die Straßen direkt nebeneinander liegen ist die Baustelleneinrichtung nur einmal notwendig. Die zweite Baustelleneinrichtung entfällt.

Pos. 01.01.3 + 01.01.4 Schutzzaun (Bauzaun) herstellen + Schutzzaun umsetzen

Diese beiden Positionen sind im LV aufgenommen, falls an bestimmten Pflanzflächen ein Schutzzaun notwendig wird. Letztlich muss mit der Gartenbaufirma die den Zuschlag erhält vor Ort abgesprochen werden, ob an bestimmten Pflanzbeeten Schutzzäune notwendig werden oder ganz entfallen können. Werden Schutzzäune gebraucht und es wäre keine entsprechende Position im LV vorhanden, müsste nachverhandelt werden. Abgerechnet wird am Ende nur das, was wirklich verwendet wurde.

Pos. 1.02.1 Bearbeitungsfläche profilgerecht formen

Für Flächen, die von der Firma Glöckle mit Pflanzsubstrat vorbereitet wurden, fällt diese Position nicht an. Es gibt jedoch Pflanzflächen, die noch nicht vorbereitet wurden, weshalb diese Position auch notwendig ist. In Bezug auf die Raseneinsaat sollte die Vorgehensweise mit der ausführenden Firma abgesprochen werden (siehe Pos. 01.02.7 + 01.02.8). Die angesetzte Größe der Fläche war im ursprünglichen LV zu umfangreich dimensioniert.

Pos. 1.02.3 Boden für Suchgraben ausheben

Auch diese Position ist im LV aufgenommen, falls an bestimmten Pflanzflächen ein Suchgraben notwendig wird. Heraus lassen sollte man die Position nicht. Die angesetzte Menge war im ursprünglichen LV allerdings zu umfangreich dimensioniert. Falls bei der Umsetzung keine Suchgräben gebraucht werden, kann die Position entfallen.

Pos. 1.02.4 , 1.02.5 und 1.02.6 Boden bis Z 0 + Boden bis Z 1.1

Bei diesen Positionen geht es um den bereits vorhandenen, bzw. eingebauten Boden, der durch die Baumpflanzungen und anderen Pflanzungen verdrängt wird. Da es sich hier auch um Bodensubstrat handelt, wurde nach Rücksprache mit dem Bauhofleiter außerdem eine Position eingefügt, bei der diese verdrängte Masse auf eine Gemeindefläche gefahren wird. Diese Erde kann der Bauhof dann wieder verwenden.

Für evtl. unbrauchbare oder gar belastete Erde sollte man die beiden genannten Positionen zur Bodenentsorgung, nach Rat des Planers, allerdings im LV belassen. Abgerechnet wird am Ende nur das, was wirklich abtransportiert wurde.

Pos. 01.02.7 + 01.02.8 Grasnarbe abschälen + entsorgen

In Bezug auf die Raseneinsaat beim Nussbaum ist der Planer der Meinung, man sollte mit der Firma die den Zuschlag erhält klären, ob ein Bodenaustausch notwendig ist. Wenn das nicht notwendig ist, dann wäre es ausreichend, wenn nur die obere Bodenschicht abgeschält und abtransportiert wird. Hier greift dann diese Position.

Inklusive 19% Mehrwertsteuer schließt der Kostenvoranschlag für die Begrünung der beiden Straßen nun mit **27.735,45 €**. Am Ende können anhand des Ausschreibungsergebnisses die Kosten genauer beziffert werden. Das endgültige Ergebnis ist dann nach der Maßnahme, anhand der tatsächlich angefallenen Massen zu sehen.

Der Kostenvoranschlag für den Spielplatz schließt mit 4.145,37 € brutto.

Bei der Ausschreibung muss berücksichtigt werden, dass auf dem Spielplatz Erbshausen auch noch ein Baum gepflanzt werden sollte. Hierfür wurde empfohlen, noch eine Zierkastanie zu ergänzen. Diese ist in der Kostenschätzung mit 550,00 € netto angegeben.

Die Maßnahmen, Straßen und Spielplätze, werden in 2 Losen ausgeschrieben.

Gemeinderat Werner Mohr regt an, die Fläche beim Nussbaum nicht tief aufzulockern, da sonst künftig beim Befahren tiefe Fahrspuren entstehen.

Beschluss:

Für die Ausschreibung der Grünflächengestaltung der Straßen „Am Sportplatz“ und „Mühlhausener Straße“ und des Spielplatzes Obere Straße, alle GT Rieden, stimmt der Gemeinderat Hausen bei Würzburg den vom Büro Dietz & Partner erstellten Leistungsverzeichnissen zzgl. einer Zierkastanie für den Spielplatz Erbshausen in der heute vorgestellten Fassung zu.

einstimmig beschlossen Ja 13

TOP 7 Verschiedenes

TOP 7.1 Sachstand Berufungsverfahren Tank & Rast

Erster Bürgermeister Bernd Schraud berichtet, dass der Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München im Verfahren um die Abschreibungskosten 2013 die Berufung der Tank & Rast wegen besonderer rechtlicher Schwierigkeiten zugelassen hat.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.2 Jubiläumsprojekt „53 Lieblingsplätze im Landkreis Würzburg“

Erster Bürgermeister Bernd Schraud führt aus, dass aus Anlass des Landkreisjubiläums in allen 52 Landkreisgemeinden und dem Landratsamt gleichgestaltete „Lieblingsplätze“ entstehen sollen, die aus einem Baum, einer Bank, einem Bienenhotel, einer Hinweistafel sowie einem Staudenpaket bestehen.

Hierfür wird in jeder Gemeinde ein ca. 25 bis 30 m² großes Fleckchen gesucht.

Die Info wurde im Januar mit der Bitte um Vorschläge für einen „Lieblingsplatz“ an die Gemeinderäte weitergeleitet.

Von den Räten aus Hausen wurde folgende Rückmeldung gegeben:

„In Bezug auf den Lieblingsplatz in unserer Gemeinde, können sich Bürger aus der Gemeinde den Platz an der Wanderschutzhütte in Hausen gut vorstellen. Er wird sehr gerne von Spaziergängern und Wanderern (Heimatweg) in der Gemeinde angenommen.

Auch die Aussicht in alle Himmelsrichtungen ist hervorragend. Da es der höchste Punkt an der Wart ist, kann man bei schönem Wetter bis Steigerwald und Rhön sehen und natürlich alle Ortsteile der Gemeinde Hausen überblicken.

Deswegen wäre es für das Jubiläumsprojekt Landkreis Würzburg in der Gemeinde ideal, weil man das Geschenk (Baum, Bank, Bienenhotel, Hinweistafel und ein Staudenpaket) vor Ort gut umsetzen könnte.“

Da keine weiteren Rückmeldungen eingegangen sind, soll dieser Vorschlag ans Landratsamt weitergeleitet werden.

Der Gemeinderat stimmt diesem Vorgehen zu.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.3 Information zum Bescheid zum Betrieb einer Kleinkläranlage mit Einleitung des vorgereinigten häuslichen Abwassers in den Katzenbach, Gemarkung Hausen

Erster Bürgermeister Bernd Schraud berichtet, dass In der 3. Sitzung vom 01.10.2020 folgender Beschluss gefasst wurde:

„Der Grundstücks- und Bauausschuss des Gemeinderates Hausen bei Würzburg stimmt der Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem und vorbehandeltem häuslichen Abwasser aus einer vollbiologischen Kleinkläranlage auf dem Grundstück Fl. Nr.2656, Jobsthaler Straße 1, Gemarkung Hausen, in einen Graben (Katzenbach, Gewässer III. Ordnung), Fl. Nr. 2661/1, Taschenmesser, Gemarkung Hausen, Gemeinde Hausen bei Würzburg, zu.

Die durch Beschluss des Gemeinderates Hausen bei Würzburg vom 18.11.2004 zum Ausdruck gebrachte Einschätzung, dass das Grundstück des Jobsthaler Hofes, Fl.-Nr. 2656, Jobsthaler Straße 1, Gemarkung Hausen, in absehbarer Zeit nicht an die öffentliche und gemeindliche Abwasserentsorgung angeschlossen wird, da dies wegen der Entfernung des Hofgutes zum nächstliegenden gemeindlichen Kanal weder wirtschaftlich noch tatsächlich sinnvoll sei, ist nach wie vor zutreffend.“

Das Landratsamt Würzburg hat nun mit Bescheid vom 28.01.2022 die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, die bis 31.12.2041 befristet ist.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.4 Information zum Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung auf dem Grundstück Fl. Nr. 1845, Schloßbergstraße 2 und 4, Gemarkung und GT Erbshausen

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert, dass der Bauantrag vom Bauausschuss in der 11. Sitzung am 17.08.2021 behandelt wurde. Vorausgegangen war die Behandlung einer Bauvoranfrage in der 14. Gemeinderatssitzung. In beiden Sitzungen wurde die Nichteinhaltung der Abstandsflächen an der nördlichen Grundstücksgrenze gesehen, insbesondere da die Nachbarn ihre Zustimmung nicht erteilt hatten.

In beiden mehrheitlich gefassten Beschlüssen wurde daher zur Bedingung gemacht, dass entweder

- die Genehmigung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die Nichteinhaltung der gesetzlich geforderten Mindestabstandsfläche von der unteren Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt) erteilt wird oder
- die Eigentümer des Nachbargrundstücks Fl. Nr. 1842 der Übernahme der erforderlichen Abstandsfläche zustimmen.

Das Landratsamt hat das Bauvorhaben mit Bescheid vom 26.01.2022 genehmigt. Unter Punkt 2. heißt es im Bescheid:

„Von der Freihaltung von Abstandsflächen vor den Außenwänden, Abstandsfläche nach Norden zu Fl. Nr. 1842 sowie Überlagerung auf dem Baugrundstück, wird eine Abweichung zugelassen.“

Im Anhang wird hierzu erläutert, dass die nachbarlichen Belange vorliegend nicht in einer unzumutbaren Weise beeinträchtigt werden. Die vom Abstandsflächenrecht geschützten Belange wie Belichtung, Belüftung, Besonnung und der nachbarliche Wohnfrieden führen durch den Neubau durch die vorhandene bauliche Situation zu keiner unzumutbaren Verschlechterung.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.5 Abgestelltes Fahrzeug im Gewerbegebiet "Wiesenweg", Erbshausen

Zweiter Bürgermeister Bruno Strobel berichtet, dass im Gewerbegebiet in der Nähe des Barfußpfads schon sehr lange ein Fahrzeug ohne amtliche Kennzeichen steht. Da sich das Auto inzwischen zu einem Mülllager entwickelt hat, bittet er darum, dass sich die Verwaltung um die Entsorgung kümmert.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.6 Herrstraße in Erbshausen: Sackgassen-Beschilderung und Zustand Straßen-Oberfläche

Zweiter Bürgermeister Bruno Strobel erinnert an die unzumutbare Situation durch nächtlichen LKW-Verkehr. Des Weiteren weist er darauf hin, dass durch vielfaches Flickern die Straßenoberfläche in einem sehr schlechten Zustand ist.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud wird sich bezüglich der angedachten Sackgassenbeschilderung für LKWs, die direkt an der der Einfahrt von der Kreisstraße aus angebracht werden müsste, mit dem Landkreis abstimmen.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.7 Feuerwehrhaus Hausen - Parksituation und Reparatur Wasserschaden

Gemeinderat Rainer Hetterich erkundigt sich mit Bezug auf die letzte Gemeinderatssitzung nach dem Stand der Parkproblematik am Feuerwehrhaus Hausen.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud berichtet, dass zur Abhilfe mit allen in dem Bereich parkenden Beteiligten Gespräche geführt wurden. Außerdem folgt noch eine Beschilderung der verschiedenen Parkflächen.

Auf die Anmerkung von Gemeinderat Rainer Hetterich, dass für die Feuerwehr 10 Parkplätze vorhanden sein müssen, weist Gemeinderat Nicolas Höfer darauf hin, dass im Rahmen der Erstellung des beauftragten Feuerwehrbedarfsplans unzureichende Parkplätze sicherlich auffallen.

Auf die Nachfrage von Gemeinderat Rainer Hetterich nach dem Loch in der Decke der Fahrzeughalle teilt Erster Bürgermeister Bernd Schraud mit, dass diesew im Zuge der noch nötigen Arbeiten in der Schule Hausen verschlossen wird.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.8 Rattenproblem am Bach in Rieden

Gemeinderat Nicolas Höfer berichtet, dass in Rieden im Bereich zwischen Bach und Hauptstraße ein inzwischen großes Rattenproblem vorhanden ist. Die Ratten kommen vorm Bach und laufen durch die Höfe. Ggf. sollte am Bach nach einer möglichen Lösung gesucht werden.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud weist auf einen aktuellen Pressebericht zu diesem Thema hin, in dem aufgrund von Belastung anderer Tiere durch Rattengift empfohlen wird, alle Nahrungsquellen insbesondere Essensreste zu vernichten.

Ggf. könnte ein entsprechender Appell in der Dorfzeitung veröffentlicht werden.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.9 Sanierung Rathaus - Verbleib Rankgitter an der süd-östlichen Gebäudeecke

Gemeinderat Karl Erwin Rumpel erkundigt sich nach dem Edelstahl-Gitter welches an der Rathaus-Ecke für die dort wachsende Rose vorhanden war. Nachdem die Sanierung des Rathauses abgeschlossen ist, sollte das Gitter wieder angebracht werden.

zur Kenntnis genommen

TOP 7.10 Anfrage Kostenübernahme für Zaunerneuerung am Spielplatz der DJK-TG Hausen

Gemeinderat Karl Erwin Rumpel berichtet, dass beim Spielplatz am Sportgelände der vorhandene Maschendrahtzaun stark beschädigt ist. Der Sportverein lässt daher anfragen, ob bei einer Erneuerung die Gemeinde die Materialkosten übernehmen würde. Den Aufbau würde der Sportverein übernehmen.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt hierzu mit, dass vor einer Zusage der Verein der Gemeinde die Kosten mitteilen soll.

zur Kenntnis genommen